

Sitzungsvorlage Nr. V/2012/0511/1

Zuständig: Erster Beigeordneter
Verfasser: Hans-Georg Althoff



Ahaus, 07.02.2013

Beratungsfolge

Rat	27.02.2013	TOP: 7	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, sich an der Verfassungsbeschwerde der Städte und Gemeinden des Kreises Borken gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 und ggf. notwendig werden-der weiterer Verfahren zu beteiligen.

Sachdarstellung

Mit Beschluss vom 18.04.2012 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, sich an der Verfassungsbeschwerde der Städte und Gemeinden des Kreises Borken gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 zu beteiligen.

Hintergrund war der, dass die vom Land NRW im Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 (GFG 2011) vorgenommene Grunddaten Anpassung dazu geführt hat, dass die Stadt Ahaus 2011 gegenüber den bisherigen Grundlagen rd. 3,0 Mio. € weniger an Schlüsselzuweisungen erhalten hat. Insbesondere die Änderung der Berechnung des Soziallastenansatzes führte zu massiven Veränderungen. Dadurch werden Städte mit sehr hohen Soziallasten begünstigt und Städte, deren Zahl der Bedarfsgemeinschaften gering ist, finanziell benachteiligt. Über diesen Weg wird eine erhebliche Umverteilung der Schlüsselzuweisungen vom kreisangehörigen an den kreisfreien Raum vorgenommen.

Die Verfassungsbeschwerde der Städte und Gemeinden des Kreises Borken gegen das GFG 2011 ist am 08.05.2012 beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt worden. Die gutachterliche Stellungnahme des Landes zu dieser Verfassungsbeschwerde liegt noch nicht vor, soll aber bis Ende Februar 2013 dem Landesverfassungsgerichtshof vorgelegt werden. Wann mit einer Terminierung zu rechnen ist, kann noch nicht gesagt werden.

Die mit der Verfassungsbeschwerde im GFG 2011 angegriffene Problematik der Grunddaten Anpassung setzt sich im GFG 2012 und auch GFG 2013 fort. Insofern ist es konsequent, auch das GFG 2012 und weitere Gemeindefinanzierungsgesetze verfassungsrechtlich überprüfen zu lassen, soweit die Berechnungssystematik nicht verändert wird und die Benachteiligung des ländlichen Raums anhält.

Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Borken sind daher übereingekommen, vorbehaltlich der Zustimmungen der Räte, Professor Surbaum zu beauftragen, auch gegen das GFG 2012 eine Verfassungsbeschwerde zu erheben. Beabsichtigt ist, die Verfassungsbeschwerde 2012 erst dann einzulegen, wenn die gutachterliche Stellungnahme des Landes zur Verfassungsbeschwerde 2011 vorliegt, um dann bereits auf die Argumentation des Landes eingehen zu können. Die Einlegung der Verfassungsbeschwerde 2013 sollte erst erwogen werden, wenn das Gesetz verkündet wurde.

Da sich die Systematik des GFG 2012 nicht von der des GFG 2011 unterscheidet und die Stadt Ahaus von der Umverteilung der Schlüsselzuweisungen durch die erfolgte Anpassung des Soziallastenansatzes weiterhin grafierend betroffen ist, empfiehlt die Verwaltung, sich konsequenter Weise auch der Verfassungsbeschwerde 2012 und ggf. weiterer Verfassungsbeschwerden anzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Anlagen

Keine Anlage